

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührensatz in .M
1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung	20
2. Für die technische Betriebsprüfung und sachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach Maßgabe des § 12 oder 14 der Polizei-Verordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist	180
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Polizei-Verordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen	60
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Polizei-Verordnung	40
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Abs. 2 der Prüfungsordnung	60
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Abs. 3	60
5. Für die Prüfung einer Wasservorlage	20

II. Die Insendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.